Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren

für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen

(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Langenbach folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen.

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergärten) Gebühren. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4
Buchungszeiten, Höhe der Gebühr

(1) Die monatliche Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben,

a) in der Kinderkrippe

über 3 bis zu 4 Stunden	je Kind	160,00 €
über 4 bis zu 5 Stunden	je Kind	198,00 €
über 5 bis zu 6 Stunden	je Kind	236,00 €
über 6 bis zu 7 Stunden	je Kind	274,00 €
über 7 bis zu 8 Stunden	je Kind	312,00 €
über 8 bis zu 9 Stunden	je Kind	350,00 €
über 9 bis zu 10 Stunden	je Kind	388,00 €

b) im Kindergarten für Kinder **bis** zum 3. Lebensjahr

über 3 bis zu 4 Stunden	je Kind	90,00 €
über 4 bis zu 5 Stunden	je Kind	101,40 €
über 5 bis zu 6 Stunden	je Kind	112,80 €
über 6 bis zu 7 Stunden	je Kind	124,20 €
über 7 bis zu 8 Stunden	je Kind	135,60 €
über 8 bis zu 9 Stunden	je Kind	147,00 €
über 9 bis zu 10 Stunden	je Kind	158,40 €

c) im Kindergarten für Kinder **ab** dem 3. Lebensjahr

über 3 bis zu 4 Stunden	je Kind	75,00 €
über 4 bis zu 5 Stunden	je Kind	84,50 €
über 5 bis zu 6 Stunden	je Kind	94,00 €
über 6 bis zu 7 Stunden	je Kind	103,50 €
über 7 bis zu 8 Stunden	je Kind	113,00 €
über 8 bis zu 9 Stunden	je Kind	122,50 €
über 9 bis zu 10 Stunden	je Kind	132,00 €

Als Mindestbuchungszeit werden 20 Stunden pro Woche bzw. 4 Stunden pro Tag festgelegt.

(2) Die Benutzungsgebühr wird für 11 Besuchsmonate eines Jahres erhoben (ohne August als Ferienmonat).

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Essensgebühr wird nach Ablauf des Monats vom angegebenen Konto abgebucht. Das Abmelden vom Mittagessen wird entsprechend den Bedingungen der Lieferanten geregelt.

(4) Für gelegentliche Nachmittagsbetreuung wird pro gebuchtem Nachmittag im Kindergarten eine Gebühr von 10,00 €, in der Kinderkrippe eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

(5) Neben der Benutzungsgebühr ist auch ein Spielgeld in Höhe von 4,50 €/Kind/Monat zu entrichten. Für den Kauf von Getränken wird ein Getränkegeld von 1,50 € / Kind / Monat erhoben. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Für den Bereich der Kinderkrippe wird zusätzlich eine Pauschale für Pflegeartikel von monatlich 2,00 € erhoben. Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Für die Bereitstellung von Windeln ist der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen (Windelgeld).

(8) Wird in den Kindertageseinrichtungen für den Monat August eine Betreuungszeit gebucht, wird die für die maßgebende Buchungskategorie fällige Benutzungsgebühr entsprechend den Gebührensätzen nach Absatz 1 sowie die

Gebühren nach Abs. 5 abweichend von Absatz 2 berechnet. Dabei wird die fällige Gebühr abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 zeitanteilig festgesetzt.

(9) Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit im Laufe eines Kindergartenjahres wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 5,00 € erhoben.

§ 5
Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie bzw. einer/s Personensorgeberechtigten gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die monatliche Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 50 % ermäßigt.

Das 3. Kind und weitere Kinder sind von der Gebühr befreit, wenn sie gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung sind.
§ 4 Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Gebührenschuldnern nicht zuzumuten ist.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3,4 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, §§ 82 ff. SGB XII.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Gebühr wird in vollen Monatsbeiträgen erhoben. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Gleiches gilt im Falle der Vereinbarung über eine zeitlich gestaffelte Aufnahme zu Beginn eines Kindergartenjahres.

(2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im voraus zu bezahlen. Die Gemeinde bedient sich hierzu ausschließlich des Einzugsverfahrens.

(3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages beglichen, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 19 KAG i.V. mit § 240 AO zu entrichten.

§ 7
Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.07.2009 außer Kraft.

Langenbach, den

Josef Brückl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am ..... in der Gemeinde Langenbach, Bahnhofstraße 6, 85416 Langenbach, Zimmer Nr. 4 zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am ..... ausgehängt und am ..... wieder abgenommen.

Langenbach, den .....
i.A.

Reiter
Verwaltungsoberamtsrat